

Benutzungssatzung für das Dorfhaus Großbarkau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2016 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Das Dorfhaus steht allen Bürgern, Vereinen und Organisationen der Gemeinde Großbarkau für Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus weitere Nutzungen und Nutzungsrechte allgemein oder im Einzelfall zulassen. Der Bürgermeister kann in solchen Fällen vorweg Genehmigungen in Form von Eilentscheidungen erteilen.

Für die Benutzung des Dorfhouses gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Trägerschaft

Träger des Dorfhouses und der dazugehörigen Außenanlagen ist die Gemeinde Großbarkau.

§ 3

Organisation

Die Betreuung und Organisation des Dorfhouses wird auf den durch den Bürgermeister beauftragten Bewirtschafter/ -in übertragen. Der/Die Bewirtschafter/ -in kann in Abstimmung mit dem Bürgermeister einer Aufsichtsperson Vollmacht erteilen und Rechte und Pflichten übertragen.

§ 4

Benutzung und Aufsicht

Die Abwicklung der Benutzung und Fragen der Aufsicht werden in einer Hausordnung geregelt.

§ 5

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren wird in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 6

Haftung

Die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen ihres Gebrauchs entstehen.

Für Schäden, die den Benutzern innerhalb der Einrichtung entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7

Benutzungsgegenstand

Benutzungsgegenstand ist das Dorfhaus in seiner Gesamtheit. Näheres regeln die Hausordnung bzw. die Gebührensatzung.

§ 8

Hausordnung

Die Benutzer haben die Hausordnung zu beachten.

§ 9

Sonstige Verpflichtungen des Veranstalters

Der / die Veranstalter haben auf ihre Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen und alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass der während der jeweiligen Veranstaltung entstandene Abfall nach Ende der Veranstaltung mitgenommen wird.

§ 10

Sicherheitsmaßnahme

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Aus- und Zufahrt zur Fahrzeughalle unbedingt zugänglich bleibt. Zuwiderhandlung wird mit Hausverbot geahndet und wird einer Störung des Hausfriedens vergleichbar rechtlich verfolgt.

Im Fall eines Brandalarms sind die Zugangswege für den Einsatz der alarmierten Feuerwehrmitglieder unverzüglich zu räumen und freizuhalten.

§ 11

Inkraft-/Außerkräfttreten und Bekanntmachung

Diese Benutzungssatzung tritt nach Ausfertigung und Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung des Multifunktionshauses Großbarkau vom 09.03.2015 außer Kraft.

Großbarkau, den 31.03.2016

DS

Gez. P. Steiner - Bürgermeister